

## Bescheid

über die Ergänzung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 19. Mai 2010

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum: 06.09.2010  
Geschäftszeichen: II 11-1.10.4-179/19

Zulassungsnummer:  
**Z-10.4-179**

Geltungsdauer bis:  
**30. September 2015**

Antragsteller:  
**Fischer Profil GmbH**  
Waldstraße 67  
57250 Netphen

Zulassungsgegenstand:  
**FischerTHERM und FischerFIREPROOF Wand- und Dachelemente**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.4-179 vom 19. Mai 2010. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



# DIBt

Bescheid über die Ergänzung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-10.4-179

Seite 2 von 2 | 6. September 2010

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

### Abschnitt 2.2.1, Absatz 4 wird ersetzt:

Dem Korrosionsschutz durch Bandverzinkung gemäß Zinkauflagegruppe 275 nach DIN EN 10326 gilt der Korrosionsschutz durch Legierverzinkungen (ZA) und (AZ), in gleicher Schichtdicke wie die obengenannte Zinkauflage - aufgrund der geringeren Dichte gegenüber reinem Zink jedoch mit den entsprechend geringeren Mindestwerten  $255 \text{ g/m}^2$  bzw.  $150 \text{ g/m}^2$  - aufgebracht, als gleichwertig. Alternativ darf auch Korrosionsschutz durch eine Zink-Magnesiumlegierung aufgebracht werden, unter Voraussetzung, dass der Korrosionsschutz der Stahlbänder über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung geregelt ist.

Manfred Klein  
Referatsleiter

Beglaubigt

